

## Tours 13 (deu)

### SCHULDSCHEIN<sup>1</sup>

An meinen vorzüglichen Bruder<sup>2</sup> Soundso, ich, der Soundso.

Auf meine Bitte hin entschied Euer Wille, dass Ihr mir aus Euren Besitzungen Soundso und Soundso<sup>3</sup> über soundsoviele Jahre hinweg ein *beneficium* gewähren solltet. Dies tatet Ihr so auch. Und zum Lohn für dieses *beneficium* verpfände ich Euch einen Ort, eine Besetzung aus meinem Eigentum, der Soundso heißt und im Gau Soundso liegt, in all ihrer Gänze und ihrem Bestand<sup>4</sup>. Dies freilich zu der Bedingung, dass ich, sobald die schon genannten Jahre erfüllt sind und Du von dort über fünf Jahre hinweg<sup>5</sup> soundsoviele Früchte desselben Landes geerntet haben wirst<sup>6</sup>, bei Dir die oben genannte Schuld auslösen und meine Habe zusammen mit meinem Schuldschein aus deinen Händen zurücknehmen werde. Und falls ich mich künftig nachlässig oder säumig zeigen sollte, werde ich die oben aufgeschriebene Schuld bei Dir Deinem Vermögen in doppelter Höhe zurückerstatten<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Die *cautio* löste in der Spätantike die Stipulationsurkunde als Schuldschein ab. Sie enthielt zumeist Angaben über den Empfang eines Darlehens, die Gewährung eines Pfandes sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung nach einer bestimmten Frist nebst einer Strafklausel. Wurde das Darlehen zurückgezahlt, wurde die *cautio* zurückgegeben. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 377-379; H. Siems, Handel und Wucher, S. 410-412 und 646-653.

<sup>2</sup> Ob es sich bei *fratri* hier um den leiblichen Bruder oder eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“) handelt, geht aus dem Kontext nicht hervor.

<sup>3</sup> Die Form *rebus vestris illis* ist Plural; es ist nicht klar, um wie viele Besitzungen es genau geht.

<sup>4</sup> Nach römischem Recht gewann der Pfandnehmer kein *dominium*, also kein Eigentum, am ihm überlassenen Pfand. Besitz und Nutzung des Pfandes (so etwa auch der Genuß von daraus erwachsenden Feldfrüchten) waren ihm nur gestattet, wenn ihm diese vertraglich eingeräumt wurden. Erst wenn es der Schuldner versäumte, das Darlehen zurückzuzahlen, konnte der Gläubiger nach mehrfacher Ankündigung das Pfand veräußern, um aus dem Erlös seine Ansprüche zu befriedigen. Vgl. dazu Pauli Sententiae Interpretationes, V,8,2; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 312-319; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 158-160.

<sup>5</sup> Die konkrete Zeitangabe findet sich nur in Wa<sub>1</sub>, dem Rest der Überlieferung fehlt eine Entsprechende Information über die Laufzeit vollständig.

<sup>6</sup> Bei *colligeris* handelt es sich an dieser Stelle um eine orthographische Variante von *collegeris*; eine derartige i/e-Verwechslung ist keineswegs selten. Die Referenz auf die Menge der geernteten Feldfrüchte stellt sicher keine Obergrenze für die dem Pfandnehmer zustehenden Erträge dar, sondern sichert diesem ein Minimum an diesen zu, das nicht unterschritten werden darf. Der Ertrag an Feldfrüchten dient in diesem Zusammenhang als Zins für das vom Aussteller der *cautio* geliehene *beneficium*. Vgl. dazu H. Siems, Handel und Wucher, S. 411 und 648-651.

<sup>7</sup> Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.